



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

Pauschalsätze für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Maßnahmeteilnehmende, die im SGB II/SGB III gefördert werden (AGA-SV-TN)

Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“

Zuschüsse zu Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung (AGA-SV) werden durch die Träger des SGB II / SGB III in Form von Pauschalsätzen gewährt. Die Regelungen der Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit werden auch für Teilnehmende in Projekten, die im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) gefördert werden, in vollem Umfang übernommen.

Mit diesen Pauschalsätzen sind alle Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Teilnehmende abgedeckt.

Von der Vereinfachungsoption in Form der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“ sind Projekte in allen BAP-Unterfonds betroffen. Die Pauschalsätze finden in den folgenden Finanzierungsarten Anwendung:

- Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenabrechnung plus 15% Pauschale für indirekte Kosten).
- Fehlbedarfs-Plus-Finanzierung (Realkostenabrechnung für Personal plus Restkostenpauschale und ggf. TN-Löhne).
- Finanzierung durch Lump sums oder individuelle Standardeinheitskosten (als Basis für die Anerkennung des Finanzplanes).
- Finanzierung durch Standardeinheitskosten (als Basis für die Ermittlung und ggf. Anpassung von Kostensätzen).

Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“

Vom Geltungsbereich der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“ ausgenommen sind:

- Beschäftigte in Maßnahmen nach § 16 e a.F. SGB II (FAV, Altfälle, Bewilligung vor 1.1.2019),
- sozialversicherungspflichtig beschäftigte Maßnahmeteilnehmende, bei denen keine Lohnkostenförderung nach dem SGB II oder SGB III erfolgt.

Höhe der Pauschalsätze Pauschalsätze „AGA-SV-TN“

Die Höhe der Pauschalsätze beträgt

- Für AGA-SV bei voll sozialversicherungspflichtigen Maßnahmeteilnehmenden: **20%** des anerkannten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto.

Voraussetzung ist eine Beitragspflicht auch in der Arbeitslosenversicherung. Regelmäßig ist dies derzeit bei Förderungen auf der Basis des § 16 f SGB II (freie Förderung) und der §§ 88-92 SGB III (Eingliederungszuschüsse, EGZ) der Fall.

- Für AGA-SV bei teilweise sozialversicherungspflichtigen Maßnahmeteilnehmenden: **19%** des anerkannten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto.

Dieser Satz ist dadurch definiert, dass die Beschäftigungsverhältnisse nicht beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Regelmäßig ist dies derzeit bei Förderungen auf der Basis des § 16 e SGB II, Neufassung (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und des § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) der Fall.

Basis der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“

Maßgeblich für die Berechnung der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“ ist die belegte regelmäßige sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung der Beschäftigten im Projekt. In der Regel wird das sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer-Brutto in den Lohnkonten ausgewiesen. Nicht zum regelmäßigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Brutto gehören unter anderem:

- die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld,
- die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschutzgeld,
- die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

Die genannten Zuschüsse, Zuschläge und Aufwendungen können somit von Zuwendungsempfängenden nicht als Basis für den Kostensatz geltend gemacht werden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind nicht erstattungsfähig.

Darüber hinaus finden die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den genannten Instrumenten bei der Bemessung des anerkennungsfähigen Arbeitnehmer-Brutto entsprechende Anwendung.

Auslösung der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“

Voraussetzung für die Auslösung der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“ in Höhe von 20% bzw. 19% ist, dass es sich bei der abgerechneten Person um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Teilnehmende (mit Förderung durch das SGB II oder SGB III) handelt.

Maßgeblich für die Auslösung des jeweiligen Pauschalsatzes ist die belegte und anerkannte auf das Projekt entfallende regelmäßige sozialversicherungspflichtige Vergütung des Personals im Abrechnungsmonat.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Die Pauschalsätze sind unmittelbar an die Lohnkostenförderung aus dem BAP gekoppelt. Es gibt keine spezifischen Anforderungen, die nur für den Pauschalsatz gelten.,

Für die Auslösung von anderen Standardeinheitskosten bzw. für die Anerkennung der Lohnkosten können weitere Dokumentationsanforderungen bestehen, siehe das jeweils zutreffende BAP-Informationsblatt und/oder die Regelungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67, Absatz 1 d
- Verordnung (EU) 2018/1046 zur Neufassung der VO(EU)1303/2013

Verweise

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung nach § 16 e SGB II, 16i SGB II und fachliche Weisungen zu §§ 88-92 SGB III.

Inkrafttreten

Die Anwendung der Pauschalsätze „AGA-SV-TN“ erfolgt ab 01. Januar 2019.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01.03.2020 in Kraft.